

TE Vwgh Erkenntnis 2022/9/7 Ra 2020/16/0116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.2022

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
61/01 Familienlastenausgleich
72/13 Studienförderung

Norm

BAO §279 Abs1
B-VG Art133 Abs4
FamLAG 1967 §13
FamLAG 1967 §2 Abs1 litb
StudFG 1992 §3

VwRallg

1. BAO § 279 heute
 2. BAO § 279 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
 3. BAO § 279 gültig von 12.08.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2006
 4. BAO § 279 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
 5. BAO § 279 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma und die Hofräte Mag. Straßegger

und Dr. Bodis als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Galli, LL.M., über die Revision des damaligen Finanzamtes Neunkirchen Wr. Neustadt (nunmehr Finanzamt Österreich) in 2700 Wiener Neustadt, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 15. Mai 2020, RV/7104393/2019, betreffend Familienbeihilfe (mitbeteiligte Partei: Mag. DJ in W),

Spruch

I. zu Recht erkannt:römisch eins. zu Recht erkannt:

as angefochtene Erkenntnis wird - insoweit darin die Familienbeihilfe für die Monate Oktober 2016 bis August 2017 gewährt wurde - wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

II. den Beschluss gefasst:römisch zwei. den Beschluss gefasst:

Im Übrigen - hinsichtlich der Familienbeihilfe für die Monate Jänner bis August 2018 - wird die Revision zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit Bescheid vom 26. März 2019 wies das Finanzamt den Antrag der Mitbeteiligten auf Gewährung der Familienbeihilfe für ihre Tochter MW für den Zeitraum Oktober 2016 bis August 2017 und von Jänner bis August 2018 ab. Für den erstgenannten Zeitraum sei der für jede im Rahmen der Berufsreifeprüfung abzulegenden Teilprüfung zur Verfügung stehende Zeitraum von vier Monaten überschritten worden, womit eine ernsthaft und zielstrebige Ausbildung nicht gegeben sei. Hinsichtlich des zweitgenannten Zeitraums sei nicht der nächstmögliche Termin für die weitere Berufsausbildung an einer Fachhochschule - in concreto der Beginn des Sommersemesters 2018 - gewährt worden, womit für die Zwischenzeit bis zum Beginn der Berufsausbildung im September 2018 (Beginn des Wintersemesters) kein Anspruch auf Familienbeihilfe bestehe.

2 In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 30. März 2019 brachte die Mitbeteiligte vor, der Antritt zur letzten Teilprüfung der Berufsreifeprüfung sei ihrer Tochter aufgrund gesetzlicher Vorschriften erst mit Vollendung des 19. Lebensjahres möglich gewesen, womit sie zu einer einjährigen Wartefrist gezwungen gewesen sei. Dadurch habe sie in Folge auch nicht mit dem gewählten Studium wie geplant beginnen können, weil ein Einstieg im Sommersemester nicht möglich gewesen sei.

3 Das Finanzamt wies die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 4. Juli 2019 ab, woraufhin die Mitbeteiligte mit Schriftsatz vom 30. Juli 2019 einen Vorlageantrag stellte.

4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde Folge und gewährte die Familienbeihilfe für die strittigen Zeiträume. Es sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde Folge und gewährte die Familienbeihilfe für die strittigen Zeiträume. Es sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

5 Das Bundesfinanzgericht stellte - soweit wesentlich - fest, MW habe am 9. Juni 2015 die Abschlussprüfung an einer Fachschule für Sozialberufe abgelegt und sei am 30. September 2015 von der zuständigen Externistenprüfungskommission zur Ablegung der Berufsreifeprüfung zugelassen worden. In Folge habe sie drei von vier Teilprüfungen erfolgreich abgelegt, die letzte davon am 20. Juli 2016. Die vierte und letzte Teilprüfung habe sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (§ 4 Abs. 3 Berufsreifeprüfungsgesetz - BRPG) erst mit Vollendung des 19. Lebensjahres - was im September 2017 der Fall gewesen sei - ablegen dürfen. MW habe daher die letzte Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin im Dezember 2017 - im September, Oktober und November 2017 seien keine Prüfungstermine angeboten worden - erfolgreich abgelegt. Die Ausbildung sei demnach zielstrebig und zügig absolviert worden, der lange Zeitraum zwischen der dritten und letzten Prüfung habe sich ausschließlich aufgrund der genannten gesetzlichen Bestimmung ergeben. Das Bundesfinanzgericht stellte - soweit wesentlich - fest, MW habe am 9. Juni 2015 die Abschlussprüfung an einer Fachschule für Sozialberufe abgelegt und sei am 30. September 2015 von der zuständigen Externistenprüfungskommission zur Ablegung der Berufsreifeprüfung zugelassen worden. In Folge habe sie drei von vier Teilprüfungen erfolgreich abgelegt, die letzte davon am 20. Juli 2016. Die vierte und letzte Teilprüfung habe sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (Paragraph 4, Absatz 3, Berufsreifeprüfungsgesetz - BRPG) erst mit Vollendung des 19. Lebensjahres - was im September 2017 der Fall gewesen sei - ablegen dürfen. MW habe daher die letzte Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin im

Dezember 2017 - im September, Oktober und November 2017 seien keine Prüfungstermine angeboten worden - erfolgreich abgelegt. Die Ausbildung sei demnach zielstrebig und zügig absolviert worden, der lange Zeitraum zwischen der dritten und letzten Prüfung habe sich ausschließlich aufgrund der genannten gesetzlichen Bestimmung ergeben.

6 Im September 2018 habe MW ein Studium an einer Fachhochschule begonnen. Dies sei für das gewählte Studium der frühestmögliche Zeitpunkt gewesen, da ein Einstieg im Sommersemester 2018 nicht möglich gewesen sei.

7 In rechtlicher Hinsicht führte das Bundesfinanzgericht aus, die von MW abgelegte Berufsreifeprüfung sei der Reifeprüfung an höheren Schulen in qualitativer Hinsicht gleichwertig und daher als Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG einzustufen. In quantitativer Hinsicht sei diese Ausbildung äußerst zügig und zielstrebig absolviert worden, wobei die Verzögerung bis zur Ablegung der letzten Teilprüfung nicht im Einflussbereich von MW gelegen sei. Die vom Finanzamt angewendete Berechnung der Vorbereitungsfrist von vier Monaten pro Prüfung sei im vorliegenden Fall unanwendbar. Die weitere Berufsausbildung - das anschließende Studium an der Fachhochschule - sei zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen worden. Entgegen der Ansicht des Finanzamtes sei dabei nicht auf irgendeine Ausbildung abzustellen, sondern auf die konkret gewählte. Der Anspruch auf Familienbeihilfe sei daher gem. § 2 Abs. 1 lit. d FLAG auch für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und Beginn der weiteren Ausbildung gegeben. In rechtlicher Hinsicht führte das Bundesfinanzgericht aus, die von MW abgelegte Berufsreifeprüfung sei der Reifeprüfung an höheren Schulen in qualitativer Hinsicht gleichwertig und daher als Berufsausbildung im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Litera b, FLAG einzustufen. In quantitativer Hinsicht sei diese Ausbildung äußerst zügig und zielstrebig absolviert worden, wobei die Verzögerung bis zur Ablegung der letzten Teilprüfung nicht im Einflussbereich von MW gelegen sei. Die vom Finanzamt angewendete Berechnung der Vorbereitungsfrist von vier Monaten pro Prüfung sei im vorliegenden Fall unanwendbar. Die weitere Berufsausbildung - das anschließende Studium an der Fachhochschule - sei zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen worden. Entgegen der Ansicht des Finanzamtes sei dabei nicht auf irgendeine Ausbildung abzustellen, sondern auf die konkret gewählte. Der Anspruch auf Familienbeihilfe sei daher gem. Paragraph 2, Absatz eins, Litera d, FLAG auch für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und Beginn der weiteren Ausbildung gegeben.

8 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende (außerordentliche) Amtsrevision, über die der Verwaltungsgerichtshof - nach Einleitung eines Vorverfahrens, in dem von der Mitbeteiligten eine Revisionsbeantwortung erstattet wurde - erwogen hat:

9 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist nach § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist nach Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

11 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz

4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

12 Soweit trennbare Absprüche - wie im vorliegenden Fall betreffend die Familienbeihilfe für verschiedene Monate (vgl. zum Anspruchszeitraum bei der Familienbeihilfe VwGH 26.4.2018, Ra 2018/16/0003, mwN) - vorliegen, ist die Zulässigkeit einer dagegen erhobenen Revision getrennt zu prüfen. Dabei kommt auch eine teilweise Zurückweisung der Revision durch den Verwaltungsgerichtshof in Betracht (vgl. VwGH 31.12.2020, Ra 2019/13/0077, mwN).Soweit trennbare Absprüche - wie im vorliegenden Fall betreffend die Familienbeihilfe für verschiedene Monate vergleiche , zum Anspruchszeitraum bei der Familienbeihilfe VwGH 26.4.2018, Ra 2018/16/0003, mwN) - vorliegen, ist die Zulässigkeit einer dagegen erhobenen Revision getrennt zu prüfen. Dabei kommt auch eine teilweise Zurückweisung der Revision durch den Verwaltungsgerichtshof in Betracht vergleiche , VwGH 31.12.2020, Ra 2019/13/0077, mwN).

1 3 I. Zur Zulässigkeit der Revision gegen die Gewährung der Familienbeihilfe für die Monate Oktober 2016 bis August 2017 wird vorgebracht, das angefochtene Erkenntnis weiche von der - näher genannten - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, weil das Bundesfinanzgericht nicht geprüft habe, ob die Vorbereitung auf die Ablegung der letzten Teilprüfung der Berufsreifeprüfung die volle Zeit von MW in Anspruch genommen habe.römisch eins. Zur Zulässigkeit der Revision gegen die Gewährung der Familienbeihilfe für die Monate Oktober 2016 bis August 2017 wird vorgebracht, das angefochtene Erkenntnis weiche von der - näher genannten - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, weil das Bundesfinanzgericht nicht geprüft habe, ob die Vorbereitung auf die Ablegung der letzten Teilprüfung der Berufsreifeprüfung die volle Zeit von MW in Anspruch genommen habe.

14 Die Revision erweist sich in dieser Hinsicht als zulässig, sie ist auch berechtigt.

1 5 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fallen unter den im Gesetz nicht definierten Begriff der Berufsausbildung im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG jedenfalls alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildungen, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem konkreten Arbeitsplatz das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird. Zur Qualifikation als Berufsausbildung im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG kommt es überdies nicht nur auf das (ernstliche und zielstrebige) Bemühen um den Studienfortgang an, sondern die Berufsausbildung muss auch in quantitativer Hinsicht die volle Zeit des Kindes in Anspruch nehmen (vgl. etwa VwGH 18.5.2020, Ra 2020/16/0017, mwN).Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fallen unter den im Gesetz nicht definierten Begriff der Berufsausbildung im Sinn des Paragraph 2, Absatz eins, Litera b, FLAG jedenfalls alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildungen, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem konkreten Arbeitsplatz das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird. Zur Qualifikation als Berufsausbildung im Sinn des Paragraph 2, Absatz eins, Litera b, FLAG kommt es überdies nicht nur auf das (ernstliche und zielstrebige) Bemühen um den Studienfortgang an, sondern die Berufsausbildung muss auch in quantitativer Hinsicht die volle Zeit des Kindes in Anspruch nehmen vergleiche , etwa VwGH 18.5.2020, Ra 2020/16/0017, mwN).

16 Diese der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entnehmbare Definition der Berufsausbildung trifft nur auf die Fälle zu, welche außerhalb des in § 2 Abs. 1 lit. b FLAG besonders geregelten Bereichs des Besuchs einer Einrichtung im Sinne des § 3 des Studienförderungsgesetzes (StudFG) liegen (vgl. VwGH 4.11.2020, Ra 2020/16/0039, mwN).Diese der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entnehmbare Definition der Berufsausbildung trifft nur auf die Fälle zu, welche außerhalb des in Paragraph 2, Absatz eins, Litera b, FLAG besonders geregelten Bereichs des Besuchs einer Einrichtung im Sinne des Paragraph 3, des Studienförderungsgesetzes (StudFG) liegen vergleiche , VwGH 4.11.2020, Ra 2020/16/0039, mwN).

1 7 Die genannten Voraussetzungen müssen auch im hier vorliegenden Fall der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung vorliegen (vgl. zur Externistenreifeprüfung VwGH 8.7.2009, 2009/15/0089, mwN). Somit kommt es nicht nur auf das ernstliche und zielstrebige Bemühen um den Fortgang der Berufsausbildung an, diese Ausbildung muss vielmehr auch in quantitativer Hinsicht die volle Zeit des Kindes in Anspruch nehmen (vgl. VwGH 30.3.2017, Ra 2017/16/0030, mwN).Die genannten Voraussetzungen müssen auch im hier vorliegenden Fall der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung vorliegen vergleiche , zur Externistenreifeprüfung VwGH 8.7.2009, 2009/15/0089, mwN). Somit

kommt es nicht nur auf das ernstliche und zielstrebige Bemühen um den Fortgang der Berufsausbildung an, diese Ausbildung muss vielmehr auch in quantitativer Hinsicht die volle Zeit des Kindes in Anspruch nehmen (vergleiche , VwGH 30.3.2017, Ra 2017/16/0030, mwN).

1 8 Feststellungen zum Vorliegen dieser quantitativen Anforderung im strittigen Zeitraum hat das Bundesfinanzgericht allerdings nicht getroffen (vgl. VwGH 15.12.2009, 2007/13/0125). Feststellungen zum Vorliegen dieser quantitativen Anforderung im strittigen Zeitraum hat das Bundesfinanzgericht allerdings nicht getroffen (vergleiche , VwGH 15.12.2009, 2007/13/0125).

1 9 Das angefochtene Erkenntnis war daher, insoweit darin die Familienbeihilfe für die Monate Oktober 2016 bis August 2017 gewährt wurde, gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 13 zweiter Satz FLAG ein Bescheid nur dann zu ergehen hat, wenn einem Antrag auf Familienbeihilfe nicht oder nicht vollinhaltlich stattgegeben wird. Die Stattgabe eines Antrags auf Familienbeihilfe erfolgt durch deren Gewährung (Auszahlung). Das Bundesfinanzgericht hätte daher bei Stattgabe der Beschwerde den abweisenden Bescheid des Finanzamts nicht abändern dürfen, sondern hätte diesen ersatzlos beheben müssen (vgl. etwa VwGH 25.3.2021, Ra 2018/16/0164). Das angefochtene Erkenntnis war daher, insoweit darin die Familienbeihilfe für die Monate Oktober 2016 bis August 2017 gewährt wurde, gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach Paragraph 13, zweiter Satz FLAG ein Bescheid nur dann zu ergehen hat, wenn einem Antrag auf Familienbeihilfe nicht oder nicht vollinhaltlich stattgegeben wird. Die Stattgabe eines Antrags auf Familienbeihilfe erfolgt durch deren Gewährung (Auszahlung). Das Bundesfinanzgericht hätte daher bei Stattgabe der Beschwerde den abweisenden Bescheid des Finanzamts nicht abändern dürfen, sondern hätte diesen ersatzlos beheben müssen (vergleiche , etwa VwGH 25.3.2021, Ra 2018/16/0164).

20 II. Zur Zulässigkeit der Revision gegen die Gewährung der Familienbeihilfe für die Monate Jänner bis August 2018 wird im Wesentlichen vorgebracht, das angefochtene Erkenntnis weiche vom Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 2011, 2011/16/0057, ab. Darin sei zum Ausdruck gebracht worden, dass einer tatsächlichen Ausbildung vorangehende Schritte einer Bewerbung einschließlich eines Tests und eines allfälligen Bewerbungsgesprächs noch keine Ausbildung darstellen würden. Dies müsse nach Ansicht des revisionswerbenden Finanzamtes auch gelten, wenn nicht einmal derartige dem Studium vorangegangene Schritte behauptet werden. römisch zwei. Zur Zulässigkeit der Revision gegen die Gewährung der Familienbeihilfe für die Monate Jänner bis August 2018 wird im Wesentlichen vorgebracht, das angefochtene Erkenntnis weiche vom Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 2011, 2011/16/0057, ab. Darin sei zum Ausdruck gebracht worden, dass einer tatsächlichen Ausbildung vorangehende Schritte einer Bewerbung einschließlich eines Tests und eines allfälligen Bewerbungsgesprächs noch keine Ausbildung darstellen würden. Dies müsse nach Ansicht des revisionswerbenden Finanzamtes auch gelten, wenn nicht einmal derartige dem Studium vorangegangene Schritte behauptet werden.

21 Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die Zulässigkeit der Revisionen darzutun.

2 2 Für ein Abweichen des angefochtenen Erkenntnisses von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Vergleichbarkeit der jeweils zugrundeliegenden Sachverhalte erforderlich. Ein Revisionswerber, der - entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes - eine Abweichung des angefochtenen Erkenntnisses von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes behauptet, hat konkret darzulegen, dass der der gegenständlich angefochtenen Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt einer der von ihm ins Treffen geführten Entscheidung gleicht, das Verwaltungsgericht im revisionsgegenständlichen Fall jedoch anders entschieden hat und es damit von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist (vgl. VwGH 25.11.2021, Ra 2021/16/0087, mwN). Für ein Abweichen des angefochtenen Erkenntnisses von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Vergleichbarkeit der jeweils zugrundeliegenden Sachverhalte erforderlich. Ein Revisionswerber, der - entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes - eine Abweichung des angefochtenen Erkenntnisses von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes behauptet, hat konkret darzulegen, dass der der gegenständlich angefochtenen Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt einer der von ihm ins Treffen geführten Entscheidung gleicht, das Verwaltungsgericht im revisionsgegenständlichen Fall jedoch anders entschieden hat und es damit von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist (vergleiche , VwGH 25.11.2021, Ra 2021/16/0087, mwN).

23 Dem im Zulässigkeitsvorbringen - einzig - ins Treffen geführten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, nämlich jenes vom 26. Mai 2011, 2011/16/0057, lag der Fall zugrunde, dass der - den Familienbeihilfeanspruch vermittelnde - Sohn des damaligen Beschwerdeführers nach dem Ende des Präsenzdienstes seine tatsächliche Berufsausbildung (Universitätsstudium) nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt, sondern erst im folgenden Semester aufgenommen hatte. Der Grund für die Verzögerung war die - schlussendlich nicht erfolgreiche - Absolvierung eines Bewerbungsverfahrens für die Zulassung zu einem anderen Studium.

2 4 Ein derartiger Sachverhalt liegt im vorliegenden Revisionsfall allerdings nicht vor. Das Bundesfinanzgericht hat im angefochtenen Erkenntnis festgestellt, dass MW das tatsächlich gewählte Studium an einer Fachhochschule zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen habe, eine frühere Zulassung zum Studium sei aufgrund des anwendbaren Curriculums nicht möglich gewesen. Auf Grundlage dieser Feststellung hat das Bundesfinanzgericht die Anwendungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. d FLAG als erfüllt angesehen. Ein Abweichen des Bundesfinanzgerichtes von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 23.9.2021, Ra 2019/16/0040; 3.9.2020, Ra 2020/16/0033, jeweils mwN) wird daher nicht aufgezeigt und ist auch nicht ersichtlich. Ein derartiger Sachverhalt liegt im vorliegenden Revisionsfall allerdings nicht vor. Das Bundesfinanzgericht hat im angefochtenen Erkenntnis festgestellt, dass MW das tatsächlich gewählte Studium an einer Fachhochschule zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen habe, eine frühere Zulassung zum Studium sei aufgrund des anwendbaren Curriculums nicht möglich gewesen. Auf Grundlage dieser Feststellung hat das Bundesfinanzgericht die Anwendungsvoraussetzungen des Paragraph 2, Absatz eins, Litera d, FLAG als erfüllt angesehen. Ein Abweichen des Bundesfinanzgerichtes von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , etwa VwGH 23.9.2021, Ra 2019/16/0040; 3.9.2020, Ra 2020/16/0033, jeweils mwN) wird daher nicht aufgezeigt und ist auch nicht ersichtlich.

2 5 In der Revision werden in Bezug auf diesen Teil des angefochtenen Erkenntnisses somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher hinsichtlich der Familienbeihilfe für die Zeiträume Jänner bis August 2018 zurückzuweisen. In der Revision werden in Bezug auf diesen Teil des angefochtenen Erkenntnisses somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher hinsichtlich der Familienbeihilfe für die Zeiträume Jänner bis August 2018 zurückzuweisen.

Wien, am 7. September 2022

Schlagworte

Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020160116.L00

Im RIS seit

06.10.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at